

Die Ratsmitglieder stimmen mit Ihrer Empfehlung überein, eine Friedenssicherungspräsenz in angemessener Stärke für weitere drei Monate bis zum 6. Juli 2003 beizubehalten, vorbehaltlich weiterer Beschlüsse, die der Rat im Hinblick auf das Mandat der Mission möglicherweise ergreift".

Auf seiner 4743. Sitzung am 24. April 2003 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1476 (2003)
vom 24. April 2003**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine einschlägigen Resolutionen und insbesondere auf die Resolutionen 661 (1990) vom 6. August 1990, 986 (1995) vom 14. April 1995, 1409 (2002) vom 14. Mai 2002, 1454 (2002) vom 30. Dezember 2002 und (b)-1.35z4du 1995, .35z42T206eze

und Einsetzung nationaler und lokaler Institutionen für eine repräsentative Regierungs- und Verwaltungsführung übernehmen,

Kenntnis nehmend von der Erklärung der Finanzminister und Notenbankgouverneure der Gruppe der sieben Industriestaaten vom 12. April 2003, in der sie die Notwendigkeit multilateraler Anstrengungen zur Unterstützung des Wiederaufbaus und der Entwicklung Iraks sowie die Notwendigkeit der Unterstützung dieser Anstrengungen durch den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank anerkannten,

unter Begrüßung der Wiederaufnahme der humanitären Hilfe sowie der anhaltenden Bemühungen des Generalsekretärs und der Sonderorganisationen, dem Volk Iraks Nahrungsmittel und Medikamente bereitzustellen,

sowie begrüßend, dass der Generalsekretär einen Sonderberater für Irak ernannt hat,

erklärend, dass das frühere irakische Regime für die von ihm begangenen Verbrechen und Greueln zur Rechenschaft gezogen werden muss,

unter Betonung der Notwendigkeit, das archäologische, historische, kulturelle und religiöse Erbe Iraks zu achten und die archäologischen, historischen, kulturellen und religiösen Stätten sowie Museen, Bibliotheken und Denkmäler weiterhin zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der Ständigen Vertreter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika bei den

deraufbau und die Instandsetzung der Infrastruktur Iraks, für die weitere Abrüstung Iraks und zur Deckung der Kosten der irakischen Zivilverwaltung sowie für andere dem Volk Iraks zugute kommende Zwecke verwendet werden wird;

15. *fordert* die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, dem Volk Iraks beim Wiederaufbau und bei der Entwicklung seiner Wirtschaft behilflich zu sein und die Bereitstellung von Hilfe durch die gesamte Gebergemeinschaft zu erleichtern, und begrüßt die Bereitschaft der Gläubiger, einschließlich der des Pariser Clubs, eine Lösung für die Probleme der irakischen Staatsschulden zu finden;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Behörde seine Verantwortlichkeiten nach den Ratsresolutionen 1472 (2003) vom 28. März 2003 und 1476 (2003) vom 24. April 2003 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution weiter wahrzunehmen und während dieses Zeitraums die laufende Tätigkeit des Programms "Öl für Lebensmittel" (das "Programm") sowohl am Amtssitz als auch im Feld auf möglichst kostenwirksame Weise zu beenden und die Verantwortung für die Verwaltung aller noch verbleibenden Tätigkeiten im Rahmen des Programms auf die Behörde zu übertragen, indem er unter anderem die folgenden notwendigen Maßnahmen ergreift:

a) möglichst bald den Transport und die bescheinigte Auslieferung der vom Generalsekretär und den von ihm bezeichneten Vertretern benannten vorrangigen zivilen Güter zu erleichtern, in Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung, im Rahmen der genehmigten und finanzierten Verträge, die zuvor von der früheren Regierung Iraks geschlossen wurden, zur Gewährung humanitärer Hilfe für das Volk Iraks, und dabei erforderlichenfalls auch Anpassungen der Vertragsbedingungen und der jeweiligen Akkreditive auszuhandeln, wie in Ziffer 4 *d)* der Resolution 1472 (2003) vorgesehen;

b) angesichts der geänderten Umstände in Abstimmung mit der Behörde und der irakischen Interimsverwaltung den jeweiligen Nutzen eines jeden genehmigten und finanzierten Vertrags zu überprüfen, um festzustellen, ob der betreffende Vertrag Gegenstände umfasst, die für die Deckung des Bedarfs des irakischen Volkes jetzt und während des Wiederaufbaus erforderlich sind, und Maßnahmen in Bezug auf die Verträge, von denen festgestellt wird, dass ihr Nutzen fraglich ist, und die jeweiligen Akkreditive zurückzustellen, bis eine international anerkannte, repräsentative Regierung Iraks in der Lage ist, eine eigene Entscheidung zu treffen, ob diese Verträge zu erfüllen sind;

c) dem Rat innerhalb von 21 Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution den Voranschlag eines Verwaltungshaushalts zur Prüfung und Beschlussfassung zu unterbreiten, auf der Grundlage der Mittel, die bereits auf dem gemäß Ziffer 8 *d)* der Resolution 986 (1995) vom 14. April 1995 eingerichteten Konto reserviert sind, in dem Folgendes aufgeführt ist:

- i)* alle bekannten und voraussichtlichen notwendigen Kosten, die den Vereinten Nationen entstehen, um die fortgesetzte Wahrnehmung der mit der Durchführung dieser Resolution verbundenen Tätigkeiten zu gewährleisten, einschließlich der operationellen und Verwaltungsausgaben der jeweiligen Einrichtungen und Programme der Vereinten Nationen, die für die Durchführung des Programms am Amtssitz und im Feld verantwortlich sind;
- ii)* alle bekannten und voraussichtlichen Kosten im Zusammenhang mit der Beendigung des Programms;

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2002 bis 31. Juli 2003

